

Technische Anforderungen an Euro-Paletten mit Prospektbeilagen zur Anlieferung an die Rheinisch-Bergische Druckerei

Die folgenden Anforderungen basieren auf den Standards für Euro-Paletten gem. EPAL, EN 13698-1 und UIC sowie für das darauf befindliche Warengebinde (Prospektbeilagen) die Technischen Richtlinien für Fremdbeilagen in Tageszeitungen des Bundesverbandes Druck und Medien e.V.

1. Palettenart: Euro-Palette gem. EPAL, EN 13698-1 und UIC
2. Abmessungen: 1.200 x 800 mm
3. Palettenhöhe: max. 1.200 mm
4. Gewicht: max. 800 kg (inkl. Ladegut/Prospektbeilagen)
5. Die Paletten müssen tauschfähig sein gemäß Definition der EPAL (European Pallet Association). Nicht tauschfähig sind Paletten dann, wenn:
 - die Palette nicht von einem lizenzierten Betrieb nach EPAL-Kriterien hergestellt wurde
 - die EUR- oder andere Markierungen auf den Klötzen fehlen
 - Bretter so beschädigt sind, dass mehrere Nagelschäfte sichtbar sind
 - ein Klotz fehlt oder so beschädigt ist, dass mehr als ein Nagelschaft sichtbar ist
 - der Allgemeinzustand sehr schlecht ist (morsch, verschmutzt usw.)
 - die Palette von einem nicht lizenzierten Betrieb repariert wurde
6. Vor der ersten Produktlage muss ein Karton auf den Palettenboden gelegt werden.
7. Die Prospektbeilagen müssen sauber gestapelt sein und dürfen nicht über den Palettenrand hinaus ragen; die Außenseiten der Prospektstapel müssen bündig zur Palette sein.
8. Zwischen den einzelnen Lagen der Produkte müssen zusätzlich Kartonagen bzw. Zwischenlagenpapier eingelegt werden. Hohlräume innerhalb der Lagen sind zu vermeiden oder müssen mit Füllmaterial geschlossen werden.
9. Die Palette ist mit einer stabilen Abdeckung zu versehen; jedoch ist KEINE weitere Europalette zu verwenden.
10. Die Palettendeckel dürfen NICHT überstehen; die Abmessungen von 1.200 x 800 mm dürfen NICHT überschritten werden.
11. Der Palettenfuß darf seitlich foliert sein (Stretch- oder Schrumpffolie), mit einem Abstand von 2 cm zur Unterseite der Palette-Kufen.
12. Die Unterseite darf NICHT foliert sein, z.B. durch eine Schrumpfhaube.
13. Umreifungen dürfen NICHT unter den Kufen der Europalette verlaufen.
14. Die Palettenzettel müssen auf allen vier Seiten der Palette (2 x Stirnseite, 2 x Längsseite) angebracht sein. Folgende Informationen müssen enthalten sein:
 - Absender- und Empfängeranschrift
 - Anschrift des Auftraggebers der Prospektbeilagen
 - Beilagentitel oder Artikelnummer/Motiv
 - Zu belegendes Objekt und zu belegende Ausgabe
 - Exemplare pro Palette und Gewicht der Palette
 - Exemplare pro Paket/Lage
 - Paletten-Nummer durchnummeriert

Stand: 29. September 2015